

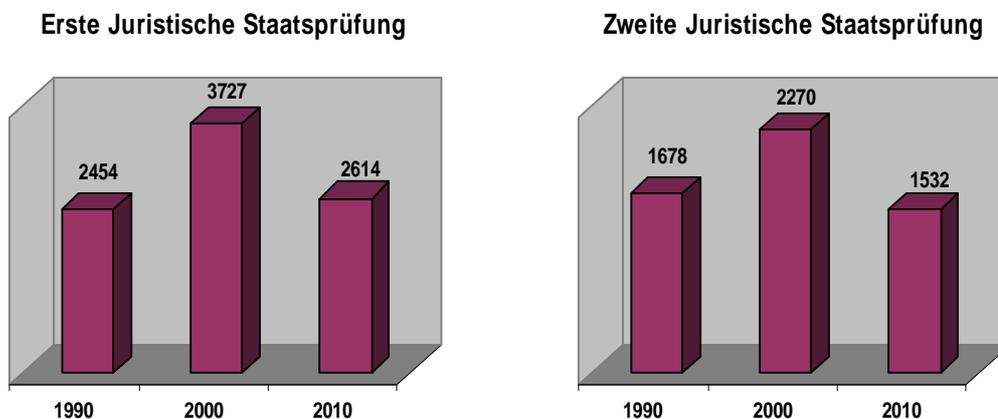
# Bericht des Bayerischen Landesjustizprüfungsamtes für das Jahr 2010

Dieser Bericht soll zum einen Auskunft geben über die Ergebnisse der im Jahr 2010 vom Bayerischen Landesjustizprüfungsamt durchgeführten und abgeschlossenen Prüfungen, also der Ersten und der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (Termine 2009/2 und 2010/1) sowie der Prüfungen der Rechtspfleger, der Gerichtsvollzieher und der Beamten des mittleren Justizdienstes sowie des Strafvollzugsdienstes. Zum anderen soll der Bericht - soweit dies aufgrund statistischer Angaben möglich ist - einen kleinen Überblick über die Arbeit des Landesjustizprüfungsamtes geben.

Insgesamt hatte das Bayerische Landesjustizprüfungsamt 2010 alleine in den Juristischen Staatsprüfungen Prüfungsverfahren für 4.146 Teilnehmer zu bewältigen. Die Teilnehmerzahl befindet sich damit nach einem vorübergehenden deutlichen Anstieg wieder auf dem Niveau von vor 20 Jahren.

## Teilnehmerzahlen der Juristischen Staatsprüfungen

(jeweils zugelassene Teilnehmer)<sup>1</sup>



<sup>1</sup> In den für das Jahr 2010 ausgewiesenen 2.614 Teilnehmern der Ersten Juristischen Staatsprüfung sind auch diejenigen erfasst, die die staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten Juristischen Prüfung (= EJP) absolvierten, ohne zu dieser Zeit bereits die Juristische Universitätsprüfung abgelegt zu haben, vgl. hierzu unten Abschnitt I.2.

## I. Erste Juristische Staatsprüfung

### 1. Vorbemerkung:

Wurde die gesamte Hochschulabschlussprüfung bis zum Termin 2006/2 unter der Bezeichnung Erste Juristische Staatsprüfung (EJ) vom Landesjustizprüfungsamt abgenommen, so legen die Kandidaten seither aufgrund geänderter bundesrechtlicher Vorgaben (Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002) eine zweigeteilte Erste Juristische Prüfung (EJP) ab: Die Prüfung im sog. Schwerpunktbereich obliegt nunmehr den Universitäten; ihr Ergebnis fließt mit 30 % in die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung ein. Das Landesjustizprüfungsamt nimmt nur mehr die Prüfung in den Pflichtfächern ab (EJS), deren Ergebnis mit 70 % in die Gesamtnote einfließt<sup>2</sup>, und erteilt das Gesamtzeugnis über die Erste Juristische Prüfung.

Das neue Recht gilt grundsätzlich seit dem Termin 2007/1. Kandidaten, die die Voraussetzungen der Übergangsregelung gemäß § 72 Abs. 2 S. 2, 3 JAPO erfüllten, konnten die Prüfung bis zum Termin 2008/2 noch als Erste Juristische Staatsprüfung im Wesentlichen nach altem Recht (EJÜ) ablegen. Im vorliegenden Bericht für das Jahr 2010 sind in den statistischen Angaben erstmals ausschließlich Teilnehmer nach dem zweigeteilten EJP-Prüfungsverfahren aufgeführt.

### 2. Teilnehmerzahl:

In den 2010 abgeschlossenen Terminen 2009/2 und 2010/1 legten 2.614 Teilnehmer die staatliche Pflichtfachprüfung (Erste Juristische Staatsprüfung - EJS) ab. Gegenüber 2009 (2.793) bedeutet dies einen Rückgang um 6,4 %. Im Vergleich zum Stand von vor 20 Jahren (1990: 2.454) liegt die Teilnehmerzahl etwa 6,5 % höher.

Nicht alle der 2.614 zur EJS zugelassenen Teilnehmer haben im Jahr 2010 allerdings die Hochschulabschlussprüfung vollständig abgelegt. In der EJS haben 2.295 Teilnehmer ein Ergebnis erzielt, d. h. die Prüfung vollständig abgelegt (ohne Kandidaten, die an der Teilnahme ganz oder teilweise verhindert waren oder auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichtet haben). Ein geringer Anteil der Absolventen der EJS schließt die Erste Juristische Prüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Juristischen Universitätsprüfung ab.

---

<sup>2</sup> Dieser Prüfungsteil wird in der neuen bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2011, ebenfalls als Erste Juristische Staatsprüfung bezeichnet.

### 3. Studiendauer:

Die durchschnittliche Zahl der Fachsemester bis zur Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung betrug in Bayern 2010

- bei den Erstablegern, die die Prüfung bestanden haben: 9,07 Semester (arithmetischer Mittelwert, Medianwert: 8,5 Semester);
- bei den Erstablegern und Wiederholern zusammen: 9,72 Semester (arithmetischer Mittelwert, Medianwert: 9,5 Semester).

Betrachtet man die Studiendauer bis zum Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung (= Hochschulabschlussprüfung), die neben der Ersten Juristischen Staatsprüfung die Juristische Universitätsprüfung umfasst, betrug diese in Bayern 2010

- bei den Erstablegern in der Staatlichen Pflichtfachprüfung, die die Hochschulabschlussprüfung insgesamt bestanden haben: 10,65 Semester (arithmetischer Mittelwert, Medianwert: 10,0 Semester);
- bei den Erstablegern und Wiederholern zusammen 11,32 Semester (arithmetischer Mittelwert, Medianwert: 11,0 Semester).

Den genannten Werten liegt der Berechnungsmodus der Bundesstatistik zugrunde. Danach wird bei der Ermittlung der Studiendauer bis zur Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (= Erste Juristische Staatsprüfung) das Semester der Prüfungsanmeldung nur zur Hälfte berücksichtigt. Im Gegensatz dazu enthält die Studiendauer bis zum Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung auch die Dauer des Prüfungsverfahrens. Aus diesem Grund liegt die Semesterzahl hier in der Regel 1,5 Semester höher als die bis zur Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Der Medianwert wurde ohne Interpolation ermittelt.

Obwohl die vorliegenden Zahlen nach dem Berechnungsmodus der Bundesstatistik ermittelt wurden, ist ein direkter Vergleich mit dieser nicht möglich, da dort auch Teilnehmer zur Notenverbesserung mitberücksichtigt werden.

### 4. Ergebnisse:

#### a) Misserfolgsquote

Insgesamt haben von 2.295 Teilnehmern (einschließlich Notenverbessern), die in den im Jahr 2010 abgeschlossenen Terminen (EJS 2009/2 und 2010/1) ein Ergebnis erzielten, 668 die Staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden. Die Gesamtmisserfolgsquote belief sich damit auf 29,11 %.

Relativiert wird diese hohe Misserfolgsquote (2009: 33,20 %, 2008: 26,85 %) dadurch, dass im Jahr 2010 nur 5,75 % der Teilnehmer *endgültig* gescheitert sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich ein erheblicher Teil der erstmalig gescheiterten Teilnehmer - nach Schätzungen ca. 8,5 % aller Kandidaten - der Wiederholungsprüfung nicht mehr stellt.

## **b) Freiversuchsteilnehmer weiter auf Erfolgskurs**

Von den 1.714 Erstablegern (mit Ergebnis) der im Jahr 2010 abgeschlossenen Staatsprüfungstermine haben 693, also 40,43 %, einen Freiversuch in Anspruch genommen<sup>3</sup>. Der Freiversuch prägt damit weiterhin das Studierverhalten eines erheblichen Teils der Studenten. Bei einem Scheitern im Freiversuch gilt die Prüfung gemäß § 37 JAPO als nicht abgelegt. Bis 1998 mussten Freiversuchsteilnehmer spätestens nach dem achten Fachsemester zur Prüfung antreten. Ab dem Termin 1999/1 wurde für erfolgreiche Absolventen universitärer Zusatzausbildungen in fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen, Wirtschaftswissenschaften und Europarecht zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, den Freiversuch auch noch nach dem neunten Fachsemester abzulegen (§ 37 Abs. 4 JAPO). Von dieser Möglichkeit haben - in steigendem Maß - insbesondere in den Frühjahrsterminen viele Studenten Gebrauch gemacht. Im Termin 2010/1 legten 240 der Freiversuchsteilnehmer (82,19 %) die Erste Juristische Staatsprüfung (Staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der EJP) nach dem neunten Fachsemester ab (2009/1: 81,44 %; 294 Teilnehmer, 2008/1: 79,49 %; 279 Teilnehmer).

Die Nichtbestehensquote bei den Freiversuchsteilnehmern lag 2010 bei 25,97 %. Sie ist damit wieder deutlich geringer als die der länger studierenden übrigen Erstableger, von denen 29,97 % nicht bestanden haben (2009: 24,32 % gegenüber 35,00 %).

Auch im Notenvergleich schnitten die Freiversuchsteilnehmer wieder erheblich besser ab. Ein sog. "Prädikatsexamen" (Notenstufen "befriedigend", "vollbefriedigend", "gut" und "sehr gut") haben 2010 50,65 % der Freiversuchsteilnehmer und nur 37,41 % der übrigen Erstableger erreicht (2009: 47,55 % gegenüber 33,18 %).

Freilich stellt eine Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung unter Freiversuchsbedingungen nur *eine* Möglichkeit einer sinnvollen Gestaltung eines zielgerichtet aufgebauten juristischen Studiums dar. Der Freiversuch ist ein Angebot, das auch Raum für eine andere Studienplanung lässt. Keinesfalls sollen Studenten veranlasst werden, vorzeitig und nicht hinreichend vorbereitet in eine anspruchsvolle Prüfung zu gehen. Es kann z. B. auch durchaus sinnvoll sein, bereits während des Studiums Zusatzqualifikationen zu erwerben (z. B. volks- und betriebswirtschaftliche oder EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenausbildung).

---

<sup>3</sup> In der EJP als solcher gibt es keinen Freiversuch. Das LJPA erfasst bei Prüfungsverfahren nach neuem Recht nur die Zahl der Freiversuchsteilnehmer in der staatlichen Pflichtfachprüfung, nicht aber inwieweit diese den Freiversuch auch im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung in Anspruch nehmen.

### c) Verhältnis des Notenniveaus der staatlichen Pflichtfachprüfung zur Juristischen Universitätsprüfung

Die Ergebnisse der Juristischen Universitätsprüfung (JUP) in den Schwerpunktfächern fallen nach wie vor deutlich besser aus als die der staatlichen Pflichtfachprüfung<sup>4</sup>: Die sieben bayerischen juristischen Fakultäten teilten dem Landesjustizprüfungsamt 2010 lediglich 3 endgültig in der Juristischen Universitätsprüfung gescheiterte Teilnehmer mit; sämtliche betroffenen Kandidaten waren zur Prüfung ganz oder teilweise nicht angetreten. 93,05 % der Kandidaten erzielten in der Juristischen Universitätsprüfung ein "Prädikat", also die Note "befriedigend" oder besser, 67,31 % gar ein "großes Prädikat" ("vollbefriedigend" bis "sehr gut"). Die Spitzennoten "gut" und "sehr gut" wurden an 23,62 % bzw. 8,48 % der Teilnehmer der JUP vergeben. In den 2010 abgeschlossenen Terminen der staatlichen Pflichtfachprüfung (EJS) erreichten demgegenüber nur 0,31 % der Teilnehmer die Note "sehr gut", 2,92 % die Note "gut" und 11,46 % die Note "vollbefriedigend".

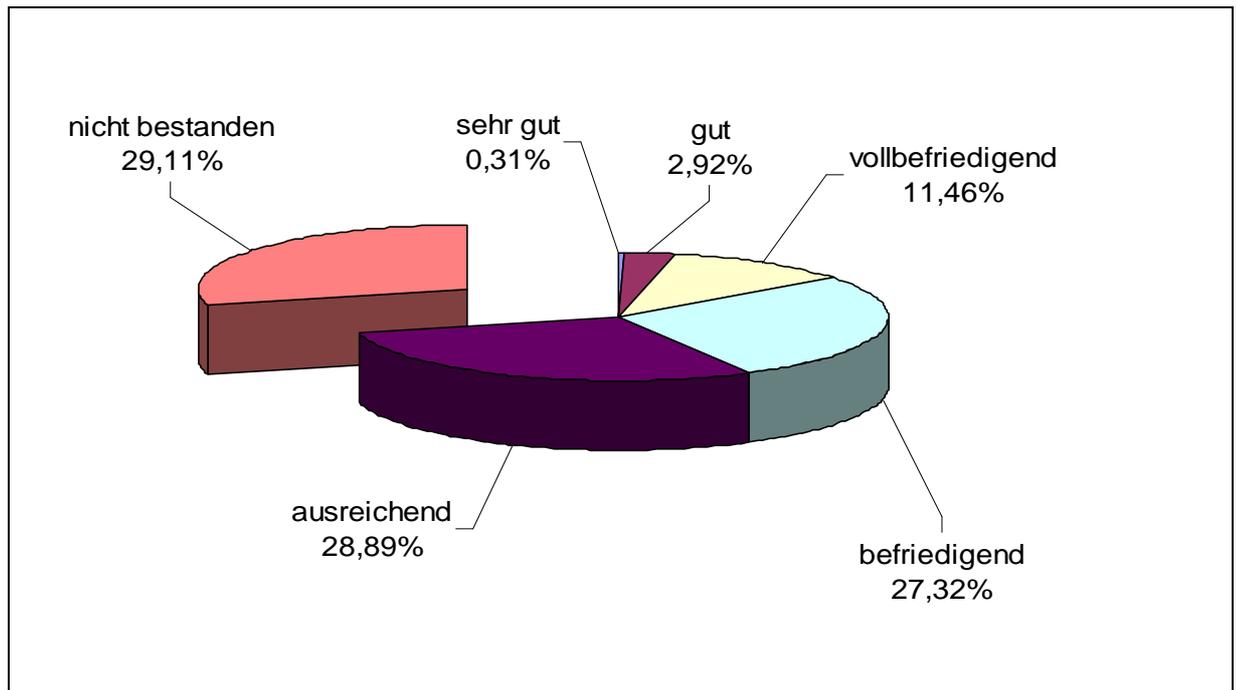
Beim Vergleich des unterschiedlichen Notenniveaus muss berücksichtigt werden, dass u. a. die Anbindung von Prüfungsleistungen an Vorlesungen oder Module und der überschaubare, im Vergleich zur staatlichen Pflichtfachprüfung deutlich reduzierte Prüfungsstoff, der hohe Anteil mündlicher Prüfungsleistungen, teilweise auch das höhere Interesse der Studierenden an einer Ausbildung in Rechtsgebieten ihrer Wahl naturgemäß zu besseren Ergebnissen führen.

### d) Statistiken des Prüfungsjahrs 2010 (EJS 2009/2 und EJS 2010/1)

#### Ergebnisse insgesamt:

Gesamtnote	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	7	0,31
gut	67	2,92
vollbefriedigend	263	11,46
befriedigend	627	27,32
ausreichend	663	28,89
nicht bestanden	668	29,11

<sup>4</sup> Berücksichtigt wurden 2.028 Ergebnisse der Juristischen Universitätsprüfung. Bei Teilnehmern, die die staatliche Pflichtfachprüfung mehrfach ablegen, die Juristische Universitätsprüfung dagegen nur einmal, fließt deren Ergebnis mehrfach in die Auswertungen ein.



### Ergebnisse an den einzelnen Prüfungsorten:

Prüfungsort	Misserfolgsquote in %	"Prädikatsexamina" in % ( <small>"sehr gut" mit "befriedigend"</small> )
Augsburg	28,68	44,85
Bayreuth	23,28	51,72
Erlangen-Nürnberg	24,03	41,63
München	32,91	37,69
Passau	22,66	44,24
Regensburg	32,79	37,70
Würzburg	32,00	43,69

### 5. Ausblick

Im Prüfungsjahr 2011 (Termine 2010/2 und 2011/1) wurden 2.835 Teilnehmer zur Ersten Juristischen Staatsprüfung (staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der EJP) zugelassen (2010: 2.614; 2009: 2.793).

Die Zahl der neu in den Vorbereitungsdienst eingestellten Rechtsreferendare wird 2011 gegenüber dem Vorjahr in etwa gleichbleiben. Ortswünsche der Bewerber werden dennoch nicht immer erfüllt werden können, weil alle Ausbildungskapazitäten genutzt werden müssen. Mobilität, Flexibilität und Engagement bleiben weiterhin in besonderem Maße gefordert.

## 6. Vollzug der Regelstudienzeit:

Die Zahl der Studenten, deren Erste Juristische Staatsprüfung bzw. staatliche Pflichtfachprüfung wegen Überschreitung der Regelstudienzeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden erklärt wurde (vgl. § 26 Abs. 2 JAPO), belief sich 2010 auf 56 (2009: 41; 2008: 27).

## II. Zweite Juristische Staatsprüfung

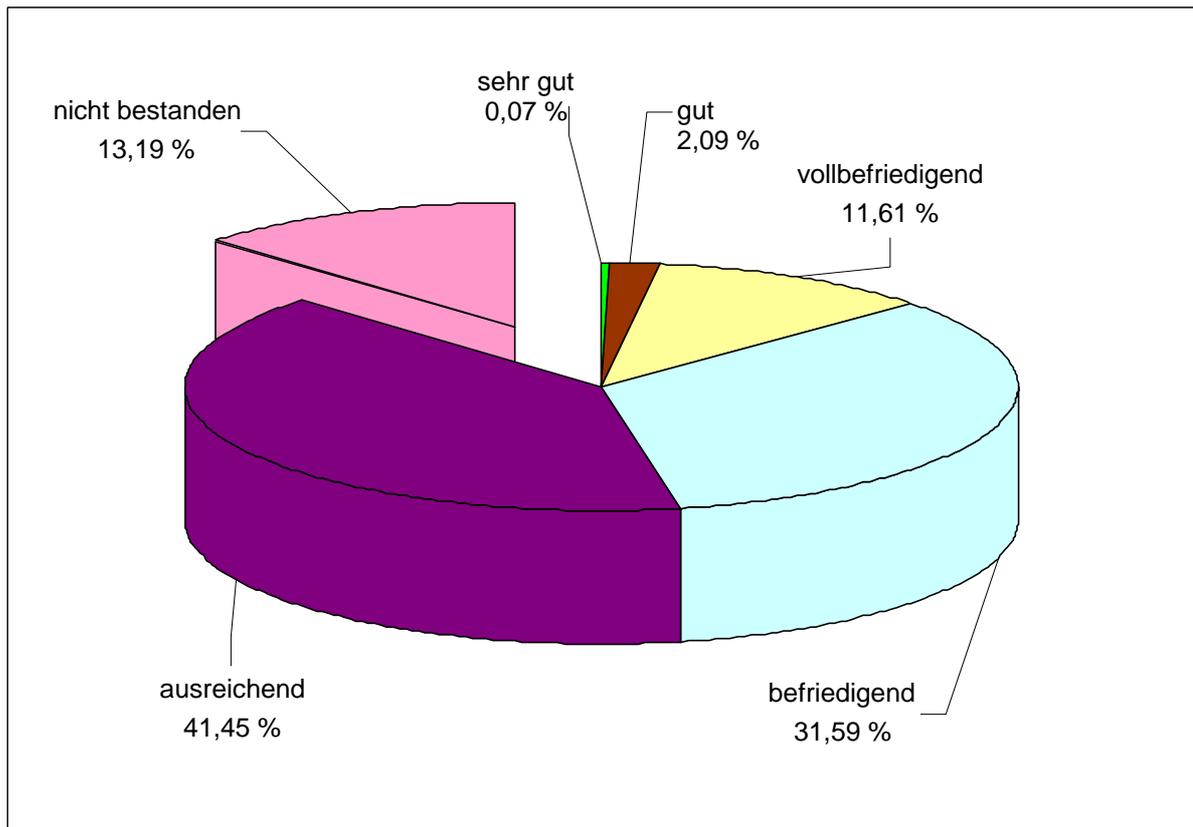
### 1. Teilnehmerzahl:

Zu den beiden im Jahr 2010 abgeschlossenen Prüfungsterminen 2009/2 und 2010/1 wurden insgesamt 1.532 Teilnehmer zugelassen. 1.340 dieser Teilnehmer erzielten ein Ergebnis. Nach dem bisherigen Höchststand des Jahres 2001 mit zwei Prüfungsterminen von 2.410 zugelassenen Teilnehmern liegt die Teilnehmerzahl damit zum neunten Mal seit 1992 unter 2.000. Für das Prüfungsjahr 2011 ist mit gleichbleibenden bis leicht ansteigenden Teilnehmerzahlen um ca. 1.600 zu rechnen.

### 2. Ergebnisse:

Insgesamt wurden in den beiden abgeschlossenen Prüfungsterminen des Jahres 2010 folgende Ergebnisse erzielt:

<b>Gesamtnote</b>	<b>Prüfungsteilnehmer</b>	<b>Prozent</b>
sehr gut	1	0,07
gut	32	2,09
vollbefriedigend	178	11,61
befriedigend	484	31,59
ausreichend	635	41,45
nicht bestanden	202	13,19
Summe	1.532	100



Die Nichtbestehensquote liegt nur unwesentlich höher als 2006 (12,65 %) und 2009 (12,85 %). Gegenüber den Jahren 2007 (17,09 %) und 2008 (13,77 %) ist ein erfreulicher Rückgang zu verzeichnen. Der Durchschnitt der Nichtbestehensquote der letzten zehn Prüfungstermine liegt bei 14,00 %. Die Note "sehr gut" konnte im Jahr 2010 nur einmal vergeben werden.

### III. Themen der Juristischen Staatsprüfungen

Die Aufgaben in den juristischen Staatsexamina in Bayern sollen den Kandidaten Verständnis, systematisches Denken sowie eigenständiges, folgerichtiges Argumentieren und nicht auswendig erlernbares Detailwissen abverlangen.

Sowohl in der Ersten als auch in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung spielen dabei zunehmend Formen der gestaltenden und beratenden Rechtsanwendung, wie sie vornehmlich die Tätigkeit des Rechtsanwalts oder Notars prägen, eine Rolle. So waren etwa Gegenstand der schriftlichen Aufgaben der Ersten Juristischen Staatsprüfung wiederholt Gutachten zur vorausschauenden Beratung des Mandanten im Hinblick auf das weitere Vorgehen. In der Zweiten Juristischen Staatsprüfung betreffen die Aufgaben nicht nur Fragestellungen aus der Sicht des Richters, Staatsanwalts oder Verwaltungsbeamten; von den hier in den letzten 31 Terminen gestellten Klausuren beinhalteten durchschnittlich ca. 45 % Fragestellungen aus der Sicht des

Rechtsanwalts bzw. Notars. Neben den abgeschlossenen Fall treten auch hier verstärkt Fragen aus dem Gebiet der Rechtsgestaltung.

Die Themen der Staatsprüfungen sind in **Anlage 1 und 2** dargestellt.

## IV. Laufbahnprüfungen

### 1. Rechtspflegerprüfung:

An der Rechtspflegerprüfung 2010 haben 33 Anwärter teilgenommen (2009: 44, 2008: 50). Alle Teilnehmer haben die Prüfung bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	0	0,00
gut	13	39,39
befriedigend	16	48,48
ausreichend	4	12,13
nicht bestanden	0	0,00
Summe	33	100,00

### 2. Prüfung für den mittleren Justizdienst:

Im Jahr 2010 haben 64 Anwärter an der Prüfung für den mittleren Justizdienst teilgenommen (2009: 54, 2008: 27). Vier Teilnehmer haben die Prüfung nicht bestanden.

Im Einzelnen wurden folgende **Ergebnisse** erzielt:

Prüfungsergebnis	Prüfungsteilnehmer	Prozent
sehr gut	6	9,37
gut	23	35,94
befriedigend	26	40,63
ausreichend	5	7,81
nicht bestanden	4	6,25
Summe	64	100,00

### 3. Laufbahnprüfungen im Bereich des mittleren Justizvollzugsdienstes:

Im Bereich des Strafvollzugs wurden 2010 Prüfungen für den mittleren Werkdienst und den allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Drei Teilnehmer haben die Prüfung nicht bestanden. Die **Prüfungsergebnisse** gliedern sich wie folgt:

<b>Prüfungsergebnis</b>	<b>Prüfungsteilnehmer</b>	<b>Prozent</b>
sehr gut	1	0,5
gut	25	12,63
befriedigend	135	68,18
ausreichend	34	17,17
nicht bestanden	3	1,52
Summe	198	100

## **V. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstreitverfahren**

1. Insgesamt hatte das Bayerische Landesjustizprüfungsamt im Jahr 2010 für 4.441 Kandidaten Prüfungsverfahren zu bewältigen, in deren Verlauf 34.372 Prüfungsarbeiten von den Kandidaten gefertigt und von den Prüfern korrigiert und bewertet worden sind.
2. Großen Raum in der täglichen Arbeit des Landesjustizprüfungsamtes nahmen im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Nachprüfbarkeit von Prüfungsentscheidungen auch im vergangenen Jahr die Verwaltungsstreitverfahren und die verwaltungsinternen Nachprüfungsverfahren gegen Bewertungsentscheidungen ein.

Im Jahr 2010 wurden insgesamt 105 (2009: 139) Nachprüfungs- und Widerspruchsverfahren neu anhängig gemacht, es konnten 112 (2009: 145) Nachprüfungs- und Widerspruchsverfahren erledigt werden. In vier Fällen wurde von den Bewertern eine Einzelnote angehoben (2009: 7). Dies entspricht einer Erfolgsquote von 3,57 % (2009: 4,83 %) bezogen auf die Zahl der Nachprüfungsverfahren. Bezogen auf die Gesamtzahl der im Jahr 2010 korrigierten Prüfungsarbeiten liegt die Änderungsquote etwa bei 0,01 %. Im Jahr 2010 wurden außerdem 25 Verwaltungsstreitverfahren neu anhängig gemacht (2009: 48). Lediglich eins der 33 im vergangenen Jahr abgeschlossenen Verwaltungsstreitverfahren war erfolgreich; zwei endeten mit der übereinstimmenden Erklärung der Erledigung.

## **Gegenstände der Pflichtaufgaben der Ersten Juristischen Staatsprüfungen 2010**

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die wichtigsten Themen der Pflichtaufgaben aufgeführt. Eine weitere Differenzierung oder eine Gewichtung ist weder sinnvoll noch notwendig. Die Liste soll einen Überblick gewähren und verdeutlichen, dass Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht möglichst schwierige, nur mit präsentem Detailwissen lösbare Probleme abgelegener (Teil-)Rechtsgebiete sind, sondern Fragen, die die Prüfungsteilnehmer mit den an der Universität erworbenen Kenntnissen und methodischen Fähigkeiten zu einer vertretbaren Lösung führen können. Rückschlüsse darauf, welche (Teil-)Rechtsgebiete, Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme in einem bestimmten künftigen Termin Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung sein könnten, lässt die Aufstellung nicht zu; sie dient der Transparenz des Prüfungsverfahrens und nicht Spekulationen, vor denen die Studenten im eigenen Interesse gewarnt werden.

### **1. Zivilrecht**

- Anfechtung im Dienst- und Arbeitsvertragsrecht
- Verjährung
- AGB-Kontrolle
- Leistungsstörungenrecht: Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung bei Unmöglichkeit, Beendigung der Schwebelage nach Ablauf einer gemäß § 323 BGB gesetzten Frist
- Sachmangelgewährleistungsrecht, insbesondere: Rücktritt vom Kaufvertrag bei mangelhaftem Neuwagen und Inzahlungnahme eines Altwagens, Verbrauchsgüterkauf
- Schadensersatzanspruch des Vermieters gegen den Mieter wegen Eigentumsbeschädigung
- Abrechnungsfrist für die Geltendmachung von Mietnebenkosten
- Anwaltshaftung: Organisationsverschulden, Zurechnung des Verhaltens von Angestellten
- Krankenhausaufnahmevertrag
- angemäÙte Eigengeschäftsführung
- Recht am eigenen Bild, allgemeines Persönlichkeitsrecht: Unterlassungsanspruch, Anspruch auf Geldentschädigung
- Herausgabeansprüche
- Sicherungsübereignung, Anwartschaftsrecht
- brevi manu traditio bei mittelbarem Besitz des Erwerbers
- gutgläubiger Eigentumserwerb
- Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
- Bestellung und Abberufung eines GmbH-Geschäftsführers, Vertretung der GmbH, Schicksal des Arbeitsverhältnisses
- AGG
- Europäisierung des Privatrechts, Schuldrechtsmodernisierungsgesetz
- Vergleich der Injurienklage nach römischem Recht mit geltendem Zivilrecht

## 2. Zivilprozessrecht

- Rechtswegzuweisung zu den Arbeits- und zu den Zivilgerichten, Zusammenhangsklage
- sachliche Zuständigkeit
- Feststellungsklage
- Teilrücknahme einer Klage vor Rechtshängigkeit
- Antrag auf Abgabe an das zuständige Gericht nach Widerspruch gegen Mahnbescheid, Hemmung der Verjährung bei Stillstand des Verfahrens
- Versäumnisurteil
- einstweilige Verfügung

## 3. Strafrecht und Strafverfahrensrecht

- Unterlassen
- Versuch
- Rücktritt
- Hausfriedensbruch
- Bedrohung
- Mord und Totschlag
- Körperverletzungsdelikte
- Raub: Gewaltbegriff, Abgrenzung zur räuberischen Erpressung, Waffe/gefährliches Werkzeug/sonstiges Mittel
- Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme
- Straßenverkehrsdelikte
- Urkundendelikte
- Sachbeschädigung
- Protokollverlesung
- Vernehmung der Verhörsperson
- Erforderlichkeit einer qualifizierten Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht, Spontanäußerung, Beweisverwertungsverbot
- Antrag auf nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Durchsuchungsanordnung

## 4. Öffentliches Recht

- Gefährderanschriften: Rechtsnatur, polizeiliche Generalklausel, Gefahrenbegriff
- sog. Schleierfahndung
- Anordnung und Duldung der Durchsuchung von Sachen
- Rechtmäßigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses: Ladung, persönliche Beteiligung, Ausschluss der Öffentlichkeit, Ausschluss wegen Störung der Ordnung
- Anspruch auf Zugang zu einer kommunalen Einrichtung
- Anschluss- und Benutzungszwang zu einer kommunalen Einrichtung
- Kommunalabgabenrecht: Trennungsprinzip, Grundsatz der sachgerechten Vorteilsabgeltung, Äquivalenzprinzip
- Normverwerfungskompetenz einer Behörde
- Nachbarbeteiligung im Baurecht
- fingiertes gemeindliches Einvernehmen
- Gebietserhaltungsanspruch des Nachbarn im unbeplanten Innenbereich bei faktischem Baugebiet
- Rücksichtnahmegebot

- Anspruch auf Geldentschädigung bei schwerwiegenden Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Anspruch auf Widerruf bei ehrverletzender Meinungsäußerung
- Regressanspruch gemäß § 48 BeamtStG
- Untätigkeitsklage
- Feststellungsklage, Fortsetzungsfeststellungklage
- Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gegen einen Beitragsbescheid ohne vorherigen Aussetzungsantrag bei der Behörde
- Nachbarereilrechtsschutz vor Erhebung der Hauptsacheklage

## **Gegenstände der Aufgaben der Zweiten Juristischen Staatsprüfungen 2010 (ohne Steuerrecht)**

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die wichtigsten Themen der Aufgaben aufgeführt. Eine weitere Differenzierung oder eine Gewichtung ist weder sinnvoll noch notwendig. Rückschlüsse darauf, welche (Teil-)Rechtsgebiete, Rechtsinstitute oder Rechtsprobleme in einem bestimmten künftigen Termin Gegenstand der Zweiten Juristischen Staatsprüfung sein könnten, lässt diese Aufstellung nicht zu; sie dient der Transparenz des Prüfungsverfahrens und nicht Spekulationen, vor denen die Referendare im eigenen Interesse gewarnt werden. Die Liste soll aber einen Überblick geben und verdeutlichen, dass Gegenstand der Zweiten Juristischen Staatsprüfung lediglich praxisrelevante Fragen sind, die die Rechtsreferendare mit den an der Universität vermittelten Kenntnissen und methodischen Fähigkeiten sowie mit dem in der Stationsausbildung und in den Arbeitsgemeinschaften erlangten zusätzlichen Wissen und den dort erworbenen praktischen Fähigkeiten innerhalb einer beschränkten Arbeitszeit zu einer vertretbaren Lösung führen können.

Zu fertigen waren insgesamt zwei vollständige Urteile, fünf Urteile ohne Tatbestand, ein Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz, drei Gutachten, zwei Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft, eine Revisionsbegründung der Staatsanwaltschaft, fünf Rechtsanwaltschriftsätze, zwei Mandantenschreiben sowie ein Plädoyer des Verteidigers.

### **1. Zivilrecht (einschließlich Arbeits- und Gesellschaftsrecht) und Zivilverfahrensrecht**

- Allgemeines Schuldrecht
- Wirksamkeit von AGB
- Fernabsatzvertrag
- Verjährung
- Stellvertretung
- Werklieferungsvertrag
- Lieferung unbestellter Ware
- Geschäftsführung ohne Auftrag
- Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- Immobiliarsachenrecht
- Zugewinnausgleich
- ehevertragliche Regelungen
- nichteheliche Lebensgemeinschaft
- Pflichtteilergänzungsanspruch
- Erbschaftsvertrag
- Wirksamkeit/Widerruf und Auslegung letztwilliger Verfügungen
- Vererbung von Gesellschaftsanteilen einer GbR
- Kündigungsschutz
- Anspruch auf Lohnfortzahlung wegen Annahmeverzugs
- Betriebliche Übung
- Widerklage

- Teilerkenntnis
- Fragen der Beweislast
- Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid
- Actio pro socio
- Kündigungsschutzklage
- Zwangsvollstreckung durch Pfändung und Überweisung einer Geldforderung
- Einspruch gegen ein Versäumnisurteil
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

## **2. Strafrecht und Strafverfahrensrecht**

- Täterschaft und Teilnahme
- Strafantrag
- Brandstiftungsdelikte
- Beleidigungsdelikte
- Urkundenfälschung
- Falsche Versicherung an Eides Statt
- Untreue
- schwere räuberische Erpressung
- Erschleichen von Leistungen
- Nötigung
- Körperverletzung
- Strafzumessung
- Unmittelbarkeitsgrundsatz
- Absprache (§ 257c StPO)
- Verwertungsverbot gemäß § 136a StPO

## **3. Öffentliches Recht einschließlich Verwaltungsprozessrecht**

- Bauordnungsrecht
- Bauplanungsrecht
- Immissionsschutzrecht
- Sicherheitsrecht
- wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren
- formelle und materielle Rechtmäßigkeit einer Beanstandung durch die Rechtsaufsichtsbehörde
- Rücknahme eines Verwaltungsaktes
- Zwangsmittelandrohung
- Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit
- Eigentumsfreiheit
- Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
- einstweiliger Rechtsschutz
- Nachbarrechtsschutz
- Drittanfechtungsklage
- Vorgehen gegen Planfeststellungsbeschluss
- Abgrenzung von Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Fortsetzungsfeststellungsklage